



Seminar-Nr. 501-19

Termin: 8. bis 9. April 2019

Altstadthotel Arte, Fulda



Lebensarbeitszeitkonten

In vielen Betrieben und Dienststellen werden die unterschiedlichsten Zeitkonten geführt. Dieses Seminar hat die Lebensarbeitszeitkonten, die einen flexibleren Übergang in die Rente ermöglichen sollen und eine besondere Form von Langzeitkonten sind, als inhaltlichen Schwerpunkt.

Der Wunsch vieler Beschäftigter nach früherem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben ist einer der Gründe für die zunehmende Bedeutung dieses Gestaltungsinstrumentes. Die Frage ist, ob und wie Lebensarbeitszeitkonten dies gewährleisten können. Im Sozialgesetzbuch IV ist geregelt, dass diese Konten in Geld geführt und als Wertguthaben gegen Insolvenz zu sichern sind. Auch für die Mitnahmemöglichkeit der Wertguthaben bei Arbeitgeberwechsel wurden Regelungen getroffen.

Sollen Lebensarbeitszeitkonten im Betrieb eingerichtet werden, haben gesetzliche Interessenvertretungen z. B. zu klären, ob und welche Entgelt- oder Arbeitszeitanteile in diese Lebensarbeitszeitkonten übertragen werden, wie die sozialrechtlichen Anforderungen betrieblich umgesetzt werden und wie Lebensarbeitszeitkonten von den Beschäftigten tatsächlich genutzt werden können.

Die Seminarinhalte in Stichworten:

- Sozialversicherungs-, arbeitszeitrechtliche und mögliche tarifvertragliche Grundlagen
- Vor- und Nachteile von Lebensarbeitszeitkonten
- Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der betrieblichen Einführung, Umsetzung und Ausgestaltung von Lebensarbeitszeitkonten
- Grundlagen zum Umfang und zu Grenzen des Insolvenzschutzes von Lebensarbeitszeitkonten
- Beteiligungsrechte und Aufgaben der gesetzlichen Interessenvertretung
- Praxisbeispiele aus Betriebs-/Dienstvereinbarungen

Anmeldung

Seminargebühr:

640,00 € (zzgl. 257,00 € Kosten für Tagungsstätte)

Bei dieser Veranstaltung handelt es sich um ein Kooperationsseminar mit ver.di Bildung und Beratung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.

ver.di b+b

Wichtiger Hinweis

Das vorgesehene Thema erfüllt grundsätzlich die Anforderungen an die §§ 37.6 BetrVG, 46.6 BPersVG und 40.2 HPVG bzw. der entsprechenden Landespersonalvertretungsgesetze. Der Arbeitgeber muss Sie daher grundsätzlich nach Beschlussfassung im Betriebs- oder Personalrat bzw. Mitarbeitervertretung von Ihrer beruflichen Tätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge freistellen und, da erforderliche Kenntnisse im Sinne dieser Paragraphen vermittelt werden, die Kosten der Maßnahme tragen. Bitte beachten Sie die Besonderheiten des BPersVG! Bei weiteren Fragen rufen Sie uns bitte an. Übrigens: die Teilnahme ist auch unabhängig von einer Gewerkschaftszugehörigkeit möglich.